

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

17. April 2020

KR 2020-150; 2020-46; 2.6.3
IDG-Status: öffentlich; MM

Coronavirus-Pandemie: Weisungen und Empfehlungen an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke (Fassung vom 17. April 2020)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschloss der Kirchenrat mit KR 2020-114 vom 18. März 2020 Weisungen und Empfehlungen an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke. Aufgrund der am 16. April 2020 kommunizierten Entscheide des Bundesrates betreffend die schrittweise Lockerung der im Rahmen der Pandemiebekämpfung erlassenen Massnahmen sind die Weisungen und Empfehlungen des Kirchenrates teilweise zu ändern und neu zu fassen.

Der Kirchenrat stützt sich dabei auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss Art. 220 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) sowie auf seine Funktion als Anstellungsinstanz der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie auf seine (Ober-)Aufsichtsbefugnisse gegenüber Kirchgemeinden, Pfarrämtern und Organen der kirchlichen Bezirke (einschliesslich Kapitel) (Art. 220 Abs. 2 lit. k–m KO).

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Es werden in Ergänzung zu den Anordnungen der staatlichen Behörden von Bund und Kanton folgende verbindlichen Weisungen erteilt:
 - 1.1 *(unverändert)* Es finden keine Gottesdienste sowie gottesdienstlichen Veranstaltungen und Feiern statt.
 - 1.2 *(unverändert)* Es werden keine Abendmahlsfeiern durchgeführt.
 - 1.3 *(unverändert)* Das sonntägliche Einläuten des Gottesdienstes mit den Kirchenglocken kann im Sinne einer "Versammlung im Geiste" beibehalten werden. Auf jegliche weiteren Formen von Glockenläuten ausserhalb des üblichen Läutens gemäss der Läutordnung der Kirchgemeinde wird verzichtet.
 - 1.4 *(geändert)* Beerdigungen werden ab 27. April 2020 im engen Familienkreis durchgeführt. Die Kirchenpflege stellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt und in Absprache mit den Bestattungsämtern die Umsetzung der staatlich angeordneten Schutzmassnahmen sicher. Grössere gottesdienstliche Gedenk- und Erinnerungsfeiern werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

- 1.5 *(geändert)* Taufen und Trauungen werden verschoben und können frühestens nach dem 7. Juni 2020 stattfinden.
- 1.6 *(unverändert)* Konfirmationen werden mindestens bis nach den Schulsommerferien 2020 verschoben.
- 1.7 *(geändert)* Es finden keine kirchlichen Veranstaltungen, Reisen und Lager statt (Vorträge, Hauskreise, Treffpunkte, Konzerte, Vorträge, Kirchgemeindeversammlungen etc.). Veranstaltungen, Reisen und Lager, für die bis zum 7. Juni 2020 Vorbereitungen nötig sind, die nicht auf dem Korrespondenzweg erledigt werden können, werden abgesagt.
- 1.8 *(geändert)* Es finden bis zum 10. Mai 2020 keine religionspädagogischen Unterrichtseinheiten und Veranstaltungen statt. Verbindliche religionspädagogische Module, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden.
- 1.9 *(unverändert)* Sitzungen und Versammlungen von kirchlichen Behörden und Gremien unter physischer Anwesenheit von Personen finden nur statt, soweit sie aus terminlichen und sachlichen Gründen zwingend sind, nicht mehr als 10 Personen umfassen und sofern die diesbezüglichen Anordnungen und Empfehlungen der staatlichen Behörden eingehalten werden.
- 1.10 *(unverändert)* Verpflegungsangebote und Konsumationen aller Art sind in kirchlichen Einrichtungen nicht gestattet.
- 1.11 *(unverändert)* Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die Kirchen offen zu halten, um den Menschen die individuelle Andacht weiterhin zu ermöglichen. Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass in diesem Rahmen keine Angebote, Veranstaltungen und spontane Versammlungen stattfinden.
- 1.12 *(geändert)* Die Pfarrämter und die weiteren Dienste der Kirchgemeinden nehmen die Seelsorge in erster Linie telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien wahr. Ab 27. April 2020 sind Seelsorgegespräche mit physischer Anwesenheit in kirchlichen Amtsräumen oder auf ausdrücklichen Wunsch besuchsweise unter Einhaltung der staatlich angeordneten Schutzmassnahmen möglich.
- 1.13 *(unverändert)* Die Pfarrämter stellen die persönliche Erreichbarkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sicher, mindestens von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 8 und 20 Uhr.
- 1.14 *(geändert)* Soweit Spitäler und andere Institutionen über ein eigenes Pfarramt verfügen, nimmt dort ausschliesslich dieses die Seelsorge wahr. Im Übrigen gilt für die Seelsorge Ziffer 1.12. in Absprache mit der betreffenden Institution.
- 1.15 *(unverändert)* Pfarrerrinnen und Pfarrer, die 2019 und früher das 65. Altersjahr vollendet haben, und die in eine Pfarrstellvertretung abgeordnet sind, ist im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit der physische Kontakt zu anderen Personen untersagt.
- 1.16 *(unverändert)* Kirchgemeinden, deren Pfarramt mangels einer gewählten Pfarrperson oder einer Pfarrstellvertretung nicht oder mit einer Pfarrperson besetzt ist, die 2019 und früher das 65. Altersjahr vollendet hat, stellen die Seelsorge und den pfarramtlichen Dienst in Zusammenarbeit mit einer Kirchgemeinde im Bezirk sicher. Die Bezirkskirchenpflegen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen stellen die Umsetzung dieser Weisung sicher und treffen bei Bedarf die nötigen Anordnungen.
- 1.17 *(unverändert)* Die Kirchenpflegen, Pfarrämter und Organe kirchlicher Bezirke stellen ihre Erreichbarkeit gegenüber dem Kirchenrat, den Bezirkskirchenpflegen, den Dekaninnen und Dekanen sowie den staatlichen Behörden sicher.
- 1.18 *(unverändert)* Die Kirchenpflegen sorgen dafür, dass Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte soweit als möglich im Homeoffice arbeiten und möglichst auf Dienstreisen verzichten.
- 1.19 *(geändert)* Investitionsvorhaben ins Verwaltungsvermögen, die nicht der Abwendung von unmittelbar drohendem Schaden dienen, sind zu verschieben. Davon ausgenommen sind Planungsvorhaben.
- 1.20 *(unverändert)* Die Kirchenpflegen, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke halten die Anordnungen der staatlichen Behörden ein. Sie sind gehalten, deren Informationen und Empfehlungen laufend zu konsultieren und zu beachten.
- 1.21 *(geändert)* Die Pfingstkollekte 2020 wird durchgeführt.

2. *(unverändert)* Den Kirchenpflegen obliegt in der Kirchgemeinde die Umsetzung und die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1.
3. *(unverändert)* Bezirkskirchenpflegen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen überwachen die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und treffen bei Bedarf die nötigen Anordnungen. Sie informieren den Kirchenrat (kirchenrat@zhref.ch) unverzüglich über festgestellte Verstösse gegen die Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und getroffene Anordnungen.
4. *(geändert)* Die Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 gelten mindestens bis 7. Juni 2020, soweit nicht etwas anderes festgehalten ist.
5. *(unverändert)* Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt und auf der Website der Landeskirche veröffentlicht.
6. *(unverändert)* Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen, für sich und zuhanden der Mitglieder der Kirchenpflege und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde
 - Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen, für sich und zuhanden der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege
 - Dekaninnen und Dekane
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitel
 - Mitglieder des Kirchenrates
 - Mitglieder des Leitungskonvents
 - Rudi Neuberth, Leiter Personalführung Pfarerschaft und Personalentwicklung
 - Harry Nussbaumer, Leiter Personaldienst
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst
 - Büro der Kirchensynode
 - Geschäftsprüfungskommission der Kirchensynode
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich
 - Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei